

Überarbeitung und Erläuterungen nach Beratung im Finanzausschuss

Abrechenbarer Einsatzzeitraum

Für die Gebührenabrechnung von Feuerwehreinsätzen im Amt Brück ist die Feuerwehrgebührensatzung des Amtes Brück maßgeblich. Gem. § 4 Abs. 3 wird die abrechnungsfähige Einsatzzeit eindeutig bestimmt: Sie beginnt mit der Alarmierung durch die Regionalleitstelle und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit. Hierdurch werden neben der eigentlichen Tätigkeit am Einsatzort auch Rückkehr sowie die unmittelbar einsatzbedingten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft abgedeckt. Die Einsatzzeiten werden durch Feuerwehr dokumentiert und im Zuge der Abrechnung mit dem Leitstellenprotokollen abgeglichen, um Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Zusätzlich sind erforderliche Sonderreinigungs-/Neubestückungsmaßnahmen und nicht von der Feuerwehr zu vertretende Wartezeiten Bestandteil der abrechenbaren Einsatzzeit. Diese Festlegung gewährleistet eine einheitliche, prüffähige und satzungskonforme Abrechnungspraxis.

Erläuterungen zur Überarbeitung

Bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Abgabenrecht ist der Ansatz von Durchschnittssätzen über einen Zeitraum von 3 Jahren gängige Praxis, um Gebühren stabil zu halten und Kostensteigerungen oder Schwankungen auszugleichen. Dieser Grundsatz wurde in der Kalkulation der Feuerwehrgebühren auch bei den Abschreibungen angewandt. Mit der Entscheidung die Kraftfahrzeuge einzeln zu betrachten/auszupreisen und die Abschreibung direkt je KFZ anzusetzen, wäre ein Ansatz mit dem Ist- Wert Abschreibungen von 2024 legitim. Nach Prüfung des Sachverhalts generiert dieser Ansatz höhere Erträge (finanzielle Auswirkungen voraussichtlich +3%) und somit wurden die KFZ Gebühren mit einem Ansatz der Ist Abschreibungen 2024 überarbeitet. Siehe: Bericht Version II Kalkulation Feuerwehrgebühren

Finanzielle Auswirkungen

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>								
	Bescheidung Benutzungsgebühren 12600/432100				Verhältnis (Anteil) an Bescheidung		Gesamt	% Änderung
	2022	2023	2024	Ø	Personal	KFZ		
Bescheidung bisher	94.702,55 €	168.779,85 €	65.701,30 €	109.727,90 €	34%	66%	100%	
Finanzielle Auswirkungen					49%	-62%	- 26.859,35 €	-24%
Bescheidung neu					55.454,86 €	27.413,68 €	82.868,55 €	